

Abschrift.

7 J 91/43

5 H 48/43

Im Namen

# des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

den Eisendreher Rudolf M a u t n e r aus Wien, geboren am  
21. Februar 1892 in Jägerndorf,

zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,  
wegen Vorbereitung zum Hochverrat,  
hat der Volksgerichtshof, 5. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung  
vom 3. Juni 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter :

Volksgerichtsrat Dr. Merten, Vorsitzender,  
Oberlandesgerichtsrat Dr. Großpietsch,  
H-Oberführer Langoth,  
SA-Gruppenführer Geyer,  
Vizeadmiral z.V. von Heimburg,

als Vertreter des Oberreichsanwalts :

Staatsanwalt Alter,

für Recht erkannt :

Der Angeklagte hat es nach Ausbruch des Krieges mit der  
Sowjetunion unternommen, seinen bei dem Reichsarbeitsdienst an der  
Ostfront eingesetzt gewesenen Sohn für den Kommunismus zu gewinnen,  
das spätere Begräbnis seines Sohnes zu einer kommunistischen  
Demonstration benutzt und dadurch den Feind des Reiches begünstigt.  
Auch hat er einmal die deutschsprachigen Nachrichten des Londoner  
Senders abgehört. Er wird zum

T o d e

und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt.

Das zum Abhören benützte Rundfunkgerät wird eingezogen.  
Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe.

G r ü n d e.

I.

Der Angeklagte ist der Sohn eines Schuldieners. Er erlernte nach dem Besuche der Volksschule das Eisendreherhandwerk und arbeitete als solcher dann in verschiedenen größeren Betrieben. Während des Weltkrieges stand er etwa fünf Monate an der Front, dann war er als Dreher in den Skoda-Werken eingesetzt.

Der Angeklagte trat im Jahre 1929 der KPÖ bei. Vom Jahre 1932 bis zur Auflösung der KPÖ war er als Schriftleiter der kommunistischen Zeitung „Die Rote Fahne“ tätig. Von 1934 bis 1935 saß er in Schutzhaft in Wöllersdorf. Hautner ist einmal wegen leichter Körperverletzung und zwanzigmal wegen Vergehens gegen das Pressegesetz bestraft.

II.

Als der an der Ostfront beim Reichsarbeitsdienst eingesetzt gewesene einzige Sohn des Angeklagten infolge eines Lungenleidens im Herbst 1942 in die Heimat zurückkehrte, erzählte er seinen Eltern gelegentlich, daß er sich im Kampfe gegen sowjetische Partisanen oft mit Handgranaten verteidigen mußte. Daraufhin erklärte der Angeklagte in erregtem Sone: „Was, gegen meine Freunde, gegen die Genossen geht Ihr so roh vor!“

Als später sein Sohn zur Heilung seines Lungenleidens in einem Genesungsheim bei Wien untergebracht war, schrieb ihm der Angeklagte am 22. Oktober 1942 einen Brief, den er mit einem Trauerumschlag versch. In diesem Briefe versuchte er seinen Sohn, der ein eifriger und überzeugter Nationalsozialist war, in seiner Gesinnung wankend zu machen und ihn für die kommunistische Weltanschauung zu gewinnen. Er schreibt in diesem Briefe unter Benutzung zahlreicher Gedankenstriche u.a., er könne seine ..... (ergänze kommunistische Gesinnung) nicht wie schmutzige Wäsche wechseln und endet diesen Brief mit den Worten: „Laß ab ..... (ergänze von Deiner nationalsozialistischen Einstellung), sei ein Mann, handle ehrlich und korrekt“. Dieser Brief konnte seinem Sohne wegen seines schlechten Gesundheitszustandes nicht mehr zugestellt werden.

Als der Angeklagte am 9. Dezember 1942 Kenntnis erhielt, daß sein Sohn im Genesungsheim gestorben sei, entfernte er von dessen HJ-Uniform die Hoheitsabzeichen und von dessen Geldtasche ein daran befindliches Hakenkreuz. Weiter veranlaßte der Angeklagte vierzehn Gesinnungsgenossen, darunter eine sowjetrussische Kommunistin zur Teilnahme am Begräbnis seines Sohnes. Als der Sarg in das Grab hinabgelassen wurde, verabschiedete sich der Angeklagte in Gegenwart der Trauergäste, darunter seiner Gesinnungsgenossen mit erhobener geballter Faust mit den Worten: „Ich werde Dich rächen, die Erde dreht sich die Zeit wird kommen“. Von dem vom Reichsarbeitsdienst für das Grab seines Sohnes gespendeten Kranze schnitt der Angeklagte an den Schleifen die mit Hakenkreuzen versehenen Teile ab und warf sie samt der von der Uniform entfernten Hoheitszeichen und des von der Geldtasche entfernten Hakenkreuzes in den Kohlenkasten.

Als der Angeklagte im Oktober oder November 1942 eines Abends in der Wohnung des Zeichners Kubera in Wien Gelegenheitsarbeiten verrichtete, veranlaßte er diesen, um 20 Uhr abends mit seinem Rundfunkgerät den Londoner Sender einzustellen, damit er die deutschsprachigen Nachrichten abhören könne. Kubera kam diesem Ansinnen nach und beide hörten etwa durch eine viertel Stunde diese Nachrichten ab. Als die Ehefrau dem Angeklagten dies später einmal vorhielt, erklärte er, daß auch das Abhören ausländischer Sender zur Arbeit gehöre, denn man müsse wissen, wie man mit der Zeit stehe.

### III.

1.) Der Angeklagte ist geständig, den Brief an seinen Sohn geschrieben und die Hakenkreuze von den Kranzschleifen und der Brieftasche sowie die Hoheitszeichen von der HJ-Uniform seines Sohnes entfernt zu haben. Er will dies deshalb getan haben, weil er sich diese Dinge als persönliche Andenken an seinen Sohn habe aufheben wollen. Der Angeklagte leugnet aber, mit erhobener geballter Faust am Grabe seines Sohnes Rache geschworen und Gesinnungsgenossen zur Beerdigung eingeladen zu haben. Er will vielmehr nur unter Erhebung der Schwurfinger geschworen haben, der Todesursache seines Sohnes nachzugehen und die an seinem Tode Schuldigen zu stellen. Den Brief an seinen Sohn habe er nur deshalb in einem Trauerumschlage abgesandt, weil er gerade keinen anderen Umschlag zur Hand gehabt habe. Durch sein Schreiben habe er lediglich seinen Sohn ermahnen wollen, sich nicht allzusehr von seiner Mutter nationalsozialistisch beeinflussen zu lassen und sich mehr

mehr seinem Berufe zu widmen. Das habe er deshalb nicht ausgeschrieben, weil er, wenn davon seine Frau erfahren hätte, er einen neuen Streit mit dieser befürchtet habe. Als sein Sohn von dem Kampfe gegen die sowjetrussische Partisanen erzählt habe, habe er sich lediglich geäußert: „Erst schließt Ihr mit den Russen Handelsverträge und dann geht Ihr mit Handgranaten gegen sie vor.“ Der Angeklagte ist geständig, einmal den Londoner Sender abgehört zu haben. Auf die Frage hinsichtlich seiner politischen Einstellung hat der Angeklagte erklärt, er sei jetzt sozialistisch und nicht mehr kommunistisch eingestellt. Im übrigen habe er sich seit der Machtübernahme nicht mehr politisch betätigt.

2.) Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung gerade nur das zugegeben, was sich nicht ableugnen ließ. Im übrigen war er bemüht, mit der Dialektik eines ehemaligen kommunistischen Schriftleiters sein Verhalten nach Möglichkeit zu beschönigen und zum Teil die Tatsachen in das Gegenteil zu verdrehen. Mit dieser Art der Verteidigung, die ganz den kommunistischen Verhaltensmaßregeln vor Gericht angepaßt war, kann jedoch der Angeklagte nicht den geringsten Glauben finden. Er ist durch die Aussage seiner unter Eid vernommenen Ehefrau Rosa Mautner sowie auch durch den klaren Inhalt des an seinen Sohn gerichteten Schreibens im Sinne der Anklage überführt. Die Angaben der Zeugin Mautner haben auf den Senat den Eindruck der unbedingten Glaubwürdigkeit gemacht. Sie hat die Tathergänge mit einfachen und schlichten Worten und ohne jede Beschönigung ihrerseits geschildert und war sichtlich bemüht, bei der Wahrheit zu bleiben. Ihre Aussage hat keinerlei Haß oder Rachegefühle gegenüber dem Angeklagten verraten. Auch die Darstellung, die die Zeugin von dem Charakter und von der politischen Einstellung des Angeklagten gegeben hat, haben durchaus den Eindrücken entsprochen, die der Senat selbst in der Hauptverhandlung von dessen Persönlichkeit gewonnen hat. Unter diesen Umständen besteht auch für den Senat nicht der geringste Grund, an der Wahrheit und Richtigkeit ihrer Angaben zu zweifeln und konnte er diese bedenkenlos zur Grundlage seiner Entscheidung machen um so mehr, als sie noch durch den Brief des Angeklagten an seinen Sohn und durch dessen teilweise einräumenden Angaben unterstützt werden.

Nach dem Ergebnis des Beweisverfahrens hat sich somit der Angeklagte in der im Sachverhalt dargestellten Art in mehrfacher Weise kommunistisch betätigt. Durch seinen Schwur am Grabe seines Sohnes, den er nach kommunistischer Art durch die erhobene und geballte Faust

bekräftigt hat, wollte der Angeklagte zum Ausdruck bringen, daß er die nationalsozialistische Regierung für den Tod seines Sohnes verantwortlich mache und daß er sich hierfür an den Anhängern des Nationalsozialismus bei einem von ihm erhofften und erstrebten kommunistischen Umsturze rächen werde. Diese Äußerung des Angeklagten bezeugt allein schon die unentwegte kommunistische Einstellung und den abgrundtiefen Haß des Angeklagten gegen den Nationalsozialismus. Das Begräbnis seines Sohnes, der ein eifriger und überzeugter Nationalsozialist gewesen ist und welcher sich trotz aller Bemühungen des Angeklagten von seiner einmal als richtig erkannten Weltanschauung nicht hat abbringen lassen, bot dem Angeklagten den willkommenen Anlaß, um seiner Erbitterung über diesen persönlichen Mißerfolg und seinen Haß gegen das nationalsozialistische Regime zum Ausdruck zu bringen: Er mußte in der Hauptverhandlung zugeben, daß er die zum Begräbnis seines Sohnes erschienenen kommunistischen Gesinnungsgenossen durch die Zusendung von Traueranzeigen von dem Ableben seines Sohnes und von Tag und Stunde seines Begräbnisses verständigt hat. Ohne diese Aufforderung und nur zuliebe nationalsozialistisch ausgerichteten Toten wären nach der Überzeugung des Senates diese niemals zum Begräbnis erschienen. Sie kamen nur auf die Aufforderung des Angeklagten hin und ihm zuliebe. Damit hat der Angeklagte gerechnet. Er hatte von vornherein die Absicht, das Begräbnis seines Sohnes zum Anlaß einer kommunistischen, gegen die nationalsozialistische Staatsführung gerichteten Demonstration zu machen, die um so wirksamer sein mußte, als sie am Grabe eines Nationalsozialisten stattfand. Daß das dem Angeklagten vollkommen gelungen ist, beweist die Bemerkung des beim Begräbnis anwesenden ehemaligen Haftgenossen des Angeklagten im Konzentrationslager Wöllersdorf, namens Kruger, mit welcher er diesen vor weiteren Äußerungen zurückzuhalten versuchte: Halt die Goschn, sonst sind wir's! (ergänze die Kommunisten,) d.h. sei ruhig, sonst wird die Schuld an dieser Kundgebung uns Kommunisten zugeschoben. Der Angeklagte wollte hierbei durch sein eigenes Beispiel seine Gesinnungsgenossen in ihrer ablehnenden staatsfeindlichen Gesinnung bestärken und sie zum Ausharren bis zu dem von ihm erhofften Sturze der nationalsozialistischen Staatsführung aneifern. Damit hat aber der Angeklagte den kommunistischen Hochverrat agitatorisch vorbereitet. In den Rahmen dieser kommunistischen Betätigung fällt auch das absichtliche Entfernen und Vernichten der nationalsozialistischen Symbole sowie seine übrigen oben dargestellten Äußerungen. Da mit dieser

Förderung

Förderung kommunistischer Bestrebungen nach dem Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion zugleich eine Stärkung des Feindes und eine Schwächung der eigenen Kriegsmacht vom Angeklagten erstrebt wurde, erfüllt seine Tat gleichzeitig auch den Tatbestand eines Verbrechens der landesverräterischen Feindbegünstigung.

Der Angeklagte hat aber auch noch in anderer Weise den kommunistischen Hochverrat vorbereitet. Der klare Wortlaut des an seinen Sohn gerichteten Schreibens, das er diesem aus Trauer über dessen nationalsozialistische Einstellung in einem schwarz umrandeten Umschlage zugesandt hatte, läßt keinen Zweifel darüber zu, daß der Angeklagte damit seinen Sohn in seiner nationalsozialistischen Einstellung wankend machen und ihn für seine eigene kommunistische Weltanschauung gewinnen wollte. Das kommt in dem Schlußsatze des Briefes vollkommen eindeutig zum Ausdruck. Da der Sohn des Angeklagten damals im Reichsarbeitsdienste stand, war der Inhalt dieses Briefes auch bestimmt, die Dienstfreudigkeit dieses zu untergraben. Das hat der Angeklagte beabsichtigt. Damit hat er aber auch gegen § 2 der Verordnung zum Schutze des Reichsarbeitsdienstes vom 12. März 1940 verstoßen. Da er zugibt, aus seiner kommunistischen Gesinnung heraus auch einmal den Londoner Sender abgehört zu haben, liegt auch ein nach § 1 der Rundfunkverordnung strafbares Verbrechen vor. Der nach § 5 dieser Verordnung notwendige Strafantrag von der Staatspolizeileitstelle Wien am 10. Februar 1943 ist gestellt worden. Zusammenfassend hat sich somit der Angeklagte eines Verbrechens der Feindbegünstigung, in Tateinheit mit einem Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrat, der Untergrabung der Dienstfreudigkeit eines Reichsarbeitsdienst-Angehörigen und des Abhörens ausländischer Sender gemäß §§ 91 b, 80 Abs. 2, 83 Abs. 2, § 2 der Verordnung zum Schutze des Reichsarbeitsdienstes vom 12. März 1940 und §§ 1 und 5 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939, §§ 47, 73 StGB. mit Tätervorsatz schuldig gemacht.

3.) Die Strafe des Angeklagten war gemäß § 73 dem § 91 b StGB. als die schwerste Strafe androhenden Gesetze zu entnehmen. Schwerere Folgen der Tat des Angeklagten konnten nicht ausgeschlossen werden.

Der Angeklagte hat sich als ein unbelehrbarer, gehässiger und besonders gefährlicher Staatsfeind erwiesen. Seine Tat charakterisiert ihn als einen Menschen von niedriger, gemeiner und besonders verwerflicher Gesinnungsart, der jedes menschlichen Gefühles bar ist. Er hat das Begräbnis seines Sohnes zu einer kommunistischen Demonstration  
übelster

übelster Art herabgewürdigt. Für einen solchen Menschen ist in der deutschen Volksgemeinschaft kein Platz. Er muß ausgesemert werden. Der Senat hat deshalb gegen den Angeklagten auf die Todesstrafe erkannt. Da er gegenüber Volk und Reich ehrlos gehandelt hat, waren ihm auch die bürgerlichen Ehrenrechte abzuerkennen (§ 32 StGB.).

Als Verurteilter hat der Angeklagte nach dem Gesetz auch die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 465 StPO.).

Das benutzte Rundfunkgerät war einzuziehen, da der Eigentümer Kubera dessen Benutzung durch den Angeklagten selbst verschuldet hat (§ 1 der Verordnung vom 1. September 1939 in Verbindung mit der Verordnung vom 2. Juli 1940 (RGBl. I S. 942).

gez. Dr. Merten

Dr. Großpietsch



EMERSON

Der Oberstaatsanwalt beim  
Landgericht Wien

7 AR 115/43

Durch den

Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerechtigshof

in Berlin

zu: 7 J 91/43

an den

Herrn Reichsminister der Justiz

in Berlin

zu: IV G 10a 5311/43G

Betrifft: Vollstreckung des Todesurteils  
an Rudolf M a u t n e r

Anlagen: Die Urschrift des Erlasses vom 21.7.1943  
der Vollstreckungsauftrag vom 23.7.1943  
1 Urteilsabdruck

Das Todesurteil wurde an dem Verurteilten Rudolf M a u t n e r  
am 23. 9. 1943 um 18 Uhr 20' vollstreckt.

Die Vollstreckung verlief ohne Besonderheiten und dauerte  
10 Sekunden.

gez. Dr. Lillich



Wien 64, am 24. September 1943 18  
Landesgerichtsstufe Nr. 11  
Sekret: A 27-5-60

29/9. 43.

Schrift St. Nr. 248 2/43

Waffen

gt.

1 Schrift St. Nr. 248 2/43  
29.9

Beglaubigt:  
Raschke  
Justizangestellte